

## Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der GCI Industrie AG, München, zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

An:

**Zur Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger und auf der Homepage der Gesellschaft**

Von:

Vorstand und Aufsichtsrat

Betr.:

**Deutscher Corporate Governance Kodex, Fassung vom 26. Mai 2010**

Datum:

08.11.2010

Seiten:

5 (inkl. Deckblatt)

Vorstand und Aufsichtsrat der GCI Industrie AG, München, erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 10. November 2009 bis zum 2. Juli 2010 gemäß der Kodexfassung vom 18. Juni 2009 und seit dem 2. Juli 2010 gemäß der Kodexfassung vom 26. Mai 2010 (veröffentlicht im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 2. Juli 2010) mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Ausnahmen in vollem Umfang entsprochen wurde:

- 2.3.1 Die Formulare für eine Briefwahl (...auf der Hauptversammlung der Gesellschaft...) sind auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen.
- 2.3.2 Die Übermittlung der Einberufung der Hauptversammlung und der Einberufungsunterlagen soll auf elektronischem Wege erfolgen.
- 2.3.3 Die Gesellschaft soll die Aktionäre bei der Briefwahl unterstützen.
- 3.10 Vorstand und Aufsichtsrat sollen jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens berichten (Corporate Governance Bericht). Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex. Dabei kann auch zu den Kodexanregungen Stellung genommen werden.
- 4.2.1 Der Vorstand soll einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Eine Geschäftsordnung soll die Arbeit des Vorstands, insbesondere die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) regeln.
- 4.3.5 Vorstandsmitglieder sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.
- 5.1.2, Abs. 1 Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt („Diversity“) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Der Aufsichtsrat [...] soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.
- 5.1.2, Abs. 2 Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.
- 5.1.3 Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

- 5.3.1 Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.
- 5.3.2 Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.
- 5.3.3 Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.
- 5.4.1 Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt („Diversity“) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen.
- 5.4.6 Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die erfolgsorientierte Vergütung sollte auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten.
- 6.6 Über die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft hinaus, soll der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente, von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als ein Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ein Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden. Die vorgenannten Angaben sollen im Corporate Governance Bericht enthalten sein.
- 7.1.2 Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte sollen vom Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand erörtert werden. Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.

**Den aktuellen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ soll künftig mit Ausnahme folgender Punkte entsprochen werden:**

- 2.3.1 Die Formulare für eine Briefwahl (...auf der Hauptversammlung der Gesellschaft...) sind auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen.

Begründung: Die Gesellschaft möchte das Instrument der Briefwahl bis auf weiteres nicht nutzen und hält es für sinnvoll, wenn Aktionäre die Hauptversammlung persönlich besuchen oder das Instrument der Stimmrechtsvollmacht nutzen.

- 2.3.2 Die Übermittlung der Einberufung der Hauptversammlung und der Einberufungsunterlagen soll auf elektronischem Wege erfolgen.

Begründung: Neben der Veröffentlichung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger sowie in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht die Gesellschaft die Einberufung sowie die Einberufungsunterlagen regelmäßig auf ihrer Homepage und stellt sie den Aktionären sowie sonstigen interessierten Personen zum Download bzw. auf deren Wunsch auf postalischem Wege sowie zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Verfügung. Mit Blick auf die Konsequenzen einer nicht ordnungsgemäßen Einberufung der Hauptversammlung halten Vorstand und Aufsichtsrat die Risiken einer generellen Übermittlung dieser Unterlagen auf elektronischem Wege momentan für zu unsicher.

2.3.3 Die Gesellschaft soll die Aktionäre bei der Briefwahl unterstützen.

Begründung: Siehe 2.3.1.

3.10 Vorstand und Aufsichtsrat sollen jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens berichten (Corporate Governance Bericht). Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex. Dabei kann auch zu den Kodexanregungen Stellung genommen werden.

Begründung: Die aktuelle Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ wird regelmäßig auf den Internetseiten der Gesellschaft unter [www.gci-industrie.com](http://www.gci-industrie.com) öffentlich zugänglich gemacht. Abweichungen zu den Empfehlungen der Regierungskommission in der Fassung vom 18. Juni 2009 wurden zuletzt in der Entsprechenserklärung vom 10. November 2009 dargelegt und veröffentlicht. Zusätzlich wird im Anhang zum Jahresabschluss der Gesellschaft sowie im Konzernabschluss auf die fristgemäße Abgabe der Entsprechenserklärung verwiesen, die seit dem Jahresabschluss 2009 auch Bestandteil der „Erklärung zur Unternehmensführung“ nach § 289 a HGB ist.

4.2.1 Der Vorstand soll einen Vorsitzenden oder Sprecher haben.

Begründung: Der nur mit zwei Vorständen besetzte Vorstand der GCI Industrie AG trifft wichtige operative Entscheidungen erst nach gemeinsamer Beratung. Auf diese Weise ist sicher gestellt, dass Beschlussfassungen ein Höchstmaß an sorgfältiger Vorbereitung zuteil werden. Ein zusätzlicher Nutzen durch die Bestimmung eines Vorstandsvorsitzenden oder Vorstandssprechers wird daher nicht erkannt.

5.1.2, Abs. 1 Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt („Diversity“) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Der Aufsichtsrat [...] soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

Begründung: Der Vorstand der GCI Industrie AG ist relativ klein. Er besteht derzeit nur aus zwei Mitgliedern und weist trotz seiner unternehmerischen Erfahrung ein vergleichsweise niedriges Durchschnittsalter auf. Zum momentanen Zeitpunkt scheinen dem Aufsichtsrat und der Gesellschaft die spezielle Berücksichtigung von „Diversity“ und eine langfristige Nachfolgeplanung nicht erforderlich zu sein.

5.1.2, Abs. 2 Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.

Begründung: Der vergleichsweise niedrige Altersdurchschnitt des Vorstands macht deutlich, dass Altersgrenzen für Vorstandsmitglieder per se keinen Nutzen für ein Unternehmen stiften. Die Gesellschaft erachtet diese Empfehlung des Kodex daher nicht für sinnvoll.

- 5.3.1 Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.

Begründung: Der Aufsichtsrat der GCI Industrie AG besteht derzeit aus drei Mitgliedern. Die Bildung von Ausschüssen wird bei dieser Größenordnung nicht als sinnvoll erachtet.

- 5.3.2 Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

Begründung: Siehe 5.3.1. Es wird darauf geachtet, dass mindestens ein Aufsichtsratsmitglied über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügt.

- 5.3.3 Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

Begründung: Siehe 5.3.1.

- 5.4.1 Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt („Diversity“) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen.

Begründung: Siehe insbesondere 5.1.2, Abs. 1 und 5.3.1.

- 6.6 Über die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft hinaus, soll der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente, von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als ein Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ein Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden. Die vorgenannten Angaben sollen im Corporate Governance Bericht enthalten sein.

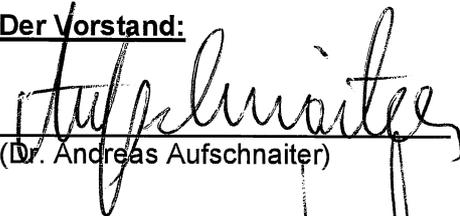
Begründung: Die Gesellschaft veröffentlicht keinen gesonderten Corporate Governance Bericht zusätzlich zu den gesetzlich geforderten Entsprechenserklärungen und den Verweisen in Jahres- und Konzernabschluss (siehe auch Begründung zu 3.10 oben). Beteiligungen an der Gesellschaft über drei Prozent der Stimmrechtsanteile sind ohnehin nach § 21 ff. WpHG meldepflichtig und werden gemäß § 160, Abs. 1, Nr. 8 jährlich im Anhang zum Jahresabschluss der Gesellschaft veröffentlicht.

- 7.1.2 Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte sollen vom Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand erörtert werden. Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.

Begründung: Die Gesellschaft ist seit Veröffentlichung ihrer letzten Corporate Governance Erklärung am 10. November 2009 allen gesetzlichen Veröffentlichungspflichten für kapitalmarktorientierte Unternehmen innerhalb der ohnehin seit Umsetzung des „TUG“ („Transparenzrichtlinienüberleitungsgesetz“) im Jahre 2008 sehr knapp bemessenen gesetzlichen Veröffentlichungsfristen nachgekommen. Die Tatsache, dass sich – geschäftsmodellspezifisch - weiterhin Tochterunternehmen der GCI Industrie AG in einem Prozess der operativen und strategischen Weiterentwicklung befinden, gestaltet die Aufbereitung des zur Verfügung gestellten Zahlenmaterials häufig als sehr aufwändig. Aus diesem Grund gelingt es der Gesellschaft derzeit noch nicht, die genannten Zeiträume mit Sicherheit einzuhalten. Die Gesellschaft ist aber weiterhin bemüht, den für die Veröffentlichung von Konzernabschlüssen und Zwischenberichten benötigten Zeitraum zu verkürzen.

**Für die GCI Industrie AG, München:**

Der Vorstand:

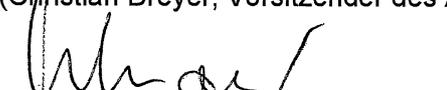
  
\_\_\_\_\_  
(Dr. Andreas Aufschnaiter)

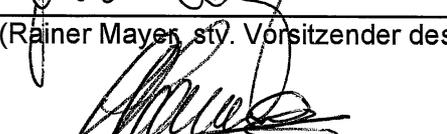
\_\_\_\_\_  
(Dr. Albert Wahl)

**Für die GCI Industrie AG, München:**

Der Aufsichtsrat:

  
\_\_\_\_\_  
(Christian Dreyer, Vorsitzender des Aufsichtsrats)

  
\_\_\_\_\_  
(Rainer Mayen, stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats)

  
\_\_\_\_\_  
(Georg Marsmann)